Mettmann Niederberg
REGIO MAV
WUPPERTAL

Fortbildung für Mitarbeitervertretungen

Aufbauseminare 2014

Neu in der MAV ?

Teil 1

- **Aufgaben**
- **Rechtsstellung**
- **Geschäftsführung**
- **Sachbedarf**
- **Kosten**

© Gisbert Fischer 14022014

§ 1

Grundsatz

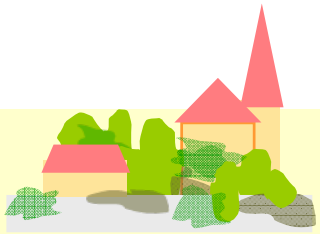

(1) **Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**
der **Dienststellen** kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
der **Evangelischen Kirche in Deutschland**,
der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der
Einrichtungen der Diakonie
sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes
Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) **Einrichtungen der Diakonie** nach Absatz 1
sind **das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland** sowie
die **gliedkirchlichen Diakonischen Werke** und die ihnen angeschlossenen
selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) **Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste**
im Bereich der evangelischen Kirchen
können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen
Gremien anwenden.

© Gisbert Fischer 14022014

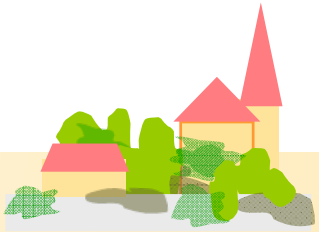

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind **alle**
in Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung **Beschäftigten einer Dienststelle**

Dazu gehören auch Personen, die mit Gestellungsverträgen beschäftigt sind.
ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt.

Darunter sind zb. auch Mitarbeitende von Service- und Beschäftigungsgesellschaften zu verstehen. Voraussetzung ist eine organisatorische und soziale Einbindung in die Dienststelle sowie eine Beschäftigung von mehr als 3 Monate Dauer

Ausgenommen sind Personen
deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

Zusatz **§ 2 MVG-EKiR**

Ausgenommen sind Personen
die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

© Gisbert Fischer 14022014

§ 5 Mitarbeitervertretungen

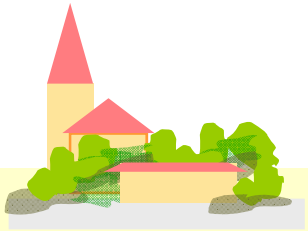

In Dienststellen,
in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind,
sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor
kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden

Die Dienststellenleitung soll die Wahlgemeinschaft bei einer der benachbarten Dienststelle beantragen

Voraussetzung ist
Einvernehmen der beteiligten Dienststellenleitungen
Einvernehmen der jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden
Schriftlicher Antrag eines der Beteiligten

Die Gemeinsame MAV ist zuständig für **alle Dienststellen** der Wahlgemeinschaft
Partner der Gemeinsamen MAV sind die beteiligten Dienststellenleitungen

© Gisbert Fischer 14022014

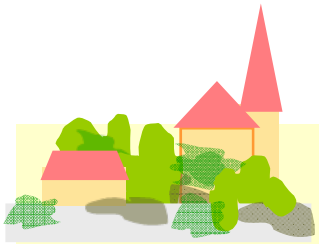

§ 8 Zusammensetzung der MAV

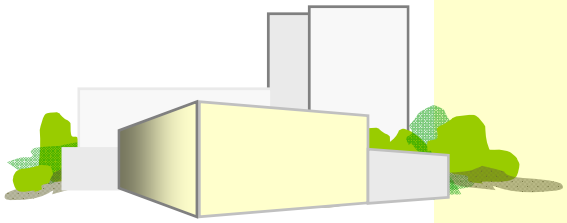

5 – 15 Wahlberechtigten aus einer Person,
16 – 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 – 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,

151 – 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 – 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,

601 – 1.000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1.001 – 1.500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1.501 – 2.000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Ab 2.000 erhöht sich die Zahl je angefangene 1.000 um zwei weitere Mitglieder.

Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit,
haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der MAV

§ 15 **Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre**.
Die **MAV-Wahlen** finden alle vier Jahre in der Zeit vom **1.Januar bis 30.April** statt
die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

§ 16 **Die MAV ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl**
auf die erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn
die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist.

© Gisbert Fischer 14022014

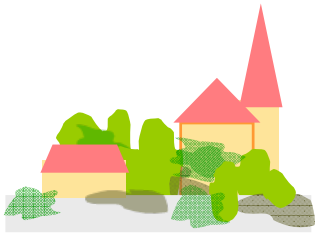

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den **Auftrag** bestimmt,
das **Evangelium** in Wort und Tat zu verkündigen.
Alle Frauen und Männer,
die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind,
wirken als **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Die gemeinsame Verantwortung
für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie
verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen
zu **einer Dienstgemeinschaft** und **verpflichtet** sie
zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

© Gisbert Fischer 14022014

§ 33 MVG

Grundsätze für die Zusammenarbeit

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.

Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen.

Sie achten darauf, daß alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

© Gisbert Fischer 14022014

§ 35 MVG
Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung hat die **beruflichen, wirtschaftlichen** und **sozialen Belange** der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern.

Sie hat in ihrer **Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle** das **Verständnis für den Auftrag der Kirche** zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere **Maßnahmen anregen**, **die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen**

Die Mitarbeitervertretung soll dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden

© Gisbert Fischer 14022014

§ 35 MVG

Die MAV steht in der
Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle

Die MAV mischt sich nicht ein weil es ihr Spaß macht
oder um sich wichtig zu machen

Die MAV hat dazu einen gesetzlichen Auftrag
und das Mandat der Mitarbeitenden

Aufgabe der MAV ist nicht die Kontrolle der GL
sondern die Interessenvertretung der Mitarbeitenden

zur Ausübung ihrer Aufgaben sind der MAV
im MitarbeiterVertretungsGesetz Rechte und Schutz vorgegeben

© Gisbert Fischer 14022014

§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

Versetzungsverbot

Die Mitglieder der MAV dürfen **ohne** ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus **wichtigen** dienstlichen Gründen **unvermeidbar** ist **und die MAV zustimmt.**

Kündigungsverbot

Einem Mitglied der MAV darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die zur **außerordentlichen Kündigung** berechtigen.
Die außerordentliche Kündigung **bedarf der Zustimmung der MAV**

Nachwirkender Schutz

Die Verbote gelten für **ein Jahr nach Beendigung** der Amtszeit weiter

Schutz bei Dienststellenauflösung

Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung **frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung** zulässig
Auch diese Kündigung **bedarf der Zustimmung der MAV**

© Gisbert Fischer 14022014

Ehrenamt

Die Mitglieder der MAV üben ihr Amt **unentgeltlich** als Ehrenamt aus.
Es gibt leider keine MAV-Zulage

MAV Zeit ist Arbeitszeit

Die für die Tätigkeit **notwendige Zeit ist** den Mitgliedern der MAV ohne Minderung ihrer Bezüge **innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren**

soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können
ab 151 Mitarbeitende besteht ein Anspruch auf eine halbe Freistellung

Behinderungsverbot

MAV Mitglieder **dürfen** in der **Ausübung** ihrer **Aufgaben** oder **Befugnisse nicht behindert werden**

Begünstigungsverbot

MAV Mitglieder **dürfen wegen** ihrer **MAV-Tätigkeit nicht benachteiligt** oder **begünstigt** werden

© Gisbert Fischer 14022014

Recht auf Arbeitsbefreiung für MAV-Fortbildungen

Den Mitgliedern der MAV ist Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an MAV-Tagungen und Lehrgängen zu gewähren

jedem Mitglied stehen dafür insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu

ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs

Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme jedoch höchstens bis zur täglichen Arbeitszeit bei Vollzeit

Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung **nur** versagen, wenn **dienstliche Notwendigkeiten** nicht **ausreichend** berücksichtigt worden sind.

§ 30 Sachkosten

Die entstehenden erforderlichen **Kosten** trägt die Dienststelle

Reisen der MAV-Mitglieder, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als **Dienstreisen**

© Gisbert Fischer 14022014

ungeregelter Anspruch

Über die Freistellung von Mitgliedern der MAV von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der MAV und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

geregelter Anspruch

kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist auf Antrag der MAV ab 151 Mitarbeitenden mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

ab 301 Mitarbeitende – 2 halbe Freistellungen
ab 601 Mitarbeitende – 4 halbe Freistellungen

ab 1000 Mitarbeitende - je angefangene 500 eine weitere halbe Freistellung

Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

Die freizustellenden Mitglieder werden unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der MAV bestimmt

Die Aufgaben der MAV sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen

Geschäftsführung der MAV

- geht das nicht auch **einfacher** ?
- **muss** das alles sein ?

Sitzungen der MAV

- warum denn **jetzt** schon wieder ?
- **muss ich** unbedingt kommen ?

© Gisbert Fischer 14022014

§ 23 Vorsitz

Die MAV entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz

Die MAV legt die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest.

Das Ergebnis ist der Dienststellenleitung **schriftlich** mitzuteilen.

Der oder **die Vorsitzende**

- **führt die laufenden Geschäfte**
- **vertritt die MAV** im Rahmen der von ihr gefassten **Beschlüsse**
- **beraumt die Sitzungen der MAV an**
- **setzt die Tagesordnung fest**
- **leitet die Verhandlungen**

Die MAV-Mitglieder sind rechtzeitig unter Mitteilung der **Tagesordnung** zu laden

ebenso die anderen **Interessenvertretungen**

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

© Gisbert Fischer 14022014

Kann ein MAV- Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen,
so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Sitzungen der MAV finden in der Regel während der Arbeitszeit statt.

bei der Einberufung von Sitzungen sind die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Die Dienststellenleitung soll
von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich

Die MAV kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung
sachkundige Personen einladen
Die Dienststellenleitung **ist verpflichtet**, **auf Verlangen der MAV**
an Sitzungen **teilzunehmen** oder sich vertreten zu lassen

Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt,
an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind.
Die Dienststellenleitung **ist berechtigt,**
zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen

© Gisbert Fischer 14022014

§ 26 Beschlussfassung
§ 27 Sitzungsniederschrift

Die MAV ist beschlussfähig,
wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist

Die MAV fasst ihre Beschlüsse
mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt

Die MAV kann in einer Geschäftsordnung bestimmen,
dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können
sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird

Über jede Sitzung der MAV ist eine Niederschrift anzufertigen

Mindest-Vorgaben

- **die Namen der An- oder Abwesenden**
- **die Tagesordnung**
- **die gefassten Beschlüsse**
- **die Wahlergebnisse**
- **die jeweiligen Stimmenverhältnisse**

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren MAV-Mitglied zu unterzeichnen
Die Bestimmung gilt auch für Ausschüsse der MAV

MAV

MITARBEITER VERTRETUNG

Tagesordnung der MV-Sitzung am 25.05.2010/ 02

Anwesenheit.: Frau Freundlich ☐ Frau Emsig ☐ Frau Recht ☐ Herr Sauer ☐ Herr Böse ☐
Schwerbehindertenvertretung _____
sachverständige Gäste _____

TOP 1 **Protokoll** *vom 11.05.2010 liegt vor* *Zustimmung* ☐ *Änderungen :*

TOP 2 **Personalangelegenheiten**

2.1 *Name :* Jürgen Heilsam *tätig als* Krankenpfleger *Abtlg.* Station 1
Vorgang: Stellensplitting ab 01.07.10 zu 50% Station 1 und 50% ambulante Pflege
Beteiligung der MAV am 00.00.00 *Zustimmung MAV* ☐

2.2 *Name :* Ilona Haargenau *tätig als* Verwaltungsangestellte *Abtlg* Buchhaltung
Vorgang: ab 01.01.06 befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 30 auf 38.5 Std. bis zur Rückkehr von Frau Krank
Beteiligung der MAV am 00.00.00 *Zustimmung MAV* ☐

2.3 *Name :* Gerd Schlaflos *tätig als* Nachtwache *Abtlg.* Wohnheim
Vorgang : Höhergruppierung zum 00.00.00 *in Entgeltgr* 3 *Berufsgr.* 2.42 *Fallgr.* 2
Beteiligung der MAV am 00.00.00 *Zustimmung MAV* ☐

2.4 *Name :* Dorothea Lustig *tätig als* soz.päd. Hilfskraft *Abtlg* Ergo-Therapie
Vorgang: Einstellung zum 00.00.00 *in Entgeltgr.* 2 *Berufsgr.* 2.34 *Fallgr.* 1.
soll nach der Einarbeit die Nachfolge von Frau Alt antreten.
Beteiligung der MAV am 00.00.00 *Zustimmung MAV* ☐

Unfallmeldungen

Andreas Kniebruch	29.04.10.....	Parkplatz
Susanne Schnitt	07.05.10.....	Küche
Karl Kopfschmerz	16.05.10....	Werkstatt

TOP 3 **Berichte / Anfragen aus den Abteilungen**
Mutterhaus
Verwaltung
Aussenstelle
Küche
Haustechnik

TOP 4 **MAV Fortbildung und Sachmittel**
Herr Böse möchte für eine Woche ins Bunte Haus von verdi fahren – Kosten ca. 850.-
Frau Recht will endlich eine eigene Rechtsammlung der EKD, die GL verweist auf das Exemplar in der Personalabteilung. Herr Sauer will auch einen neuen PC für Internet.

TOP 5 **Termin mit der Geschäftführung**
Der erste Termin mit der GL ist am 00.00. um **18.30 Uhr** im Bewohner-Cafe. Bei der Gelegenheit soll auch gleich die neue Personalstruktur der Küche beschlossen werden.
Gesprächspunkte der MAV :

TOP 6 **Betriebsausflug 2010**
Vorschlag der GL: Wanderung nach Benrath und Rheinfahrt im Ruderboot nach Zons
Wir sollen das organisieren

TOP 7 **verschiedene Informationen**
Der Geschäftsführer hat mir gestern beim Mittagessen gesagt, das km-Geld wird ab Juli auf 20 Cent reduziert, weil er dringend einen neuen Dienstwagen braucht.

nächste Sitzung: **05.Juni 2010**
Wpt. 20.05.2010
Elfriede Freundlich

keine Gespräche zwischen “Tür und Angel”

MAV-Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen

MAV-Sitzungen sind nicht öffentlich

die Teilnahme ist für MAV-Mitglieder Pflicht

keine MAV-Sitzung ohne Tagesordnung

keine MAV-Sitzung ohne Protokoll

kein Protokoll ohne Teilnehmerliste

© Gisbert Fischer 14022014

Arbeitsmittel für die MAV

- ist das denn **notwendig** - wir haben doch…?!
- muss das denn **jetzt** sein - ist doch Urlaubszeit…!?
- wer soll das **bezahlen** - wir sind doch im Defizit…!?

Grundausstattung der MAV

Kaffee, MVG und Handy ?

…oder darf es ein bisschen mehr sein

TOP 4 MAV Fortbildung und Sachmittel

Herr Böse möchte für eine Woche ins Bunte Haus von ver.di fahren – Kosten ca. 1250.-
Frau Recht will endlich eine eigene Rechtsammlung der EKD, die GL verweist auf das Exemplar in der Personalabteilung. Herr Sauer braucht einen neuen PC fürs Internet.

© Gisbert Fischer 14022014

§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

Für die Sitzungen,
die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der MAV
hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen:

Räume
Sachliche Mittel
dienststellenübliche technische Ausstattung
und Büropersonal

Anträge stellen

Die durch die Tätigkeit der MAV entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle

Kosten, die durch **sachkundige Personen** entstehen werden übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme **vorher** zugestimmt hat.

Antrag stellen

Reisen der MAV Mitglieder gelten als Dienstreisen

Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.

Antrag stellen

Die MAV darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen

© Gisbert Fischer 14022014

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

Die MAV kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.
Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung

Die MAV-Mitglieder haben das Recht,
Mitarbeitende der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen
sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist

Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der MAV erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

- MAV/GL Sitzungen
- Telefonate
- Wirtschaftsausschuss
- ASA Sitzungen
- Personalbüro

Die Aufgaben der MAV sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen

© Gisbert Fischer 14022014

Berücksichtigung dienstlicher Belange

MAV-Zeit ist Arbeitszeit

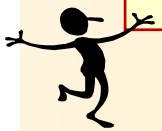

"Kontrolle“ ist nicht zulässig

- auch nicht über die Zeiterfassung !

Daher ist die ganze HinundHerRechnerei Unsinn. Egal wann ein- oder ausgelogt,- das ist alles Arbeitszeit. Sitzungen zb. sind zwar terminiert- aber die Dauer ist nicht **unbedingt** begrenzt !

jede Form der zeitlichen Einschränkung ist eine Behinderung !

Der Arbeitgeber hat ALLE Kosten zu tragen,-
nicht nur die Sachkosten, sondern auch die Personalkosten.
Wie er das dann rechnet, umlegt usw. ist seine Sache !

Wenn ihr Euch auf seine Regeln einlässt,
ist das **Euer Entgegenkommen** und **NICHT SEIN RECHT**

© Gisbert Fischer 14022014

Verstößt die Dienststellenleitung
gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende bestehende Pflichten
oder sonstige Pflichten gegenüber den Mitarbeitenden

hat die MAV das Recht,
bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen
Beschwerde einzulegen.

Bei berechtigten Beschwerden
hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten
Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

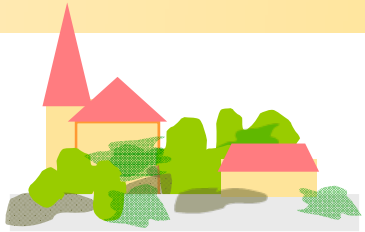

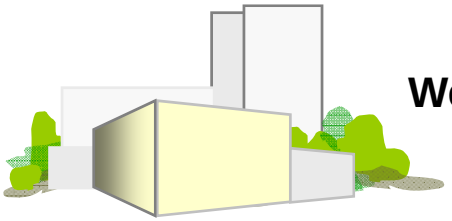

Wer sind - zuständige Leitungs- und Aufsichtsorgane
Was heißt - im Rahmen seiner Möglichkeiten

© Gisbert Fischer 14022014

§ 22 Schweigepflicht

Personen, die **Aufgaben** oder Befugnisse **nach diesem Kirchengesetz** wahrnehmen oder wahrgenommen haben, **sind verpflichtet**, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten **Stillschweigen** zu bewahren

Diese Schweigepflicht besteht **nicht** für Angelegenheiten oder Tatsachen, die **offenkundig** sind oder **ihrer Bedeutung nach** keiner Geheimhaltung bedürfen.

In **Personalangelegenheiten** gilt dies **gegenüber den Betroffenen**, bis das **formale** Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat
insbesondere bis der MAV ein **Antrag auf Zustimmung** vorliegt

Die Schweigepflicht besteht **nicht** gegenüber den anderen MAV-Mitgliedern

Sie entfällt auf **Beschluss der MAV** auch gegenüber
der Dienststellenleitung und gegenüber der Aufsichtsorgane der Dienststelle

© Gisbert Fischer 14022014

MAV Auftrag

Information der Mitarbeiterschaft

Mitarbeitervertretung im Konflikt zwischen Informationspflicht und Schweigepflicht ?

Nicht vergessen

Die Mitarbeitervertretung ist per Wahl dazu beauftragt, die Interessen ihrer Kolleginnen und Kollegen wahrzunehmen und mutig zu vertreten.

Nicht weitergegebene Informationen sind wertlos !

© Gisbert Fischer 28092009

MAV Auftrag

Information der Mitarbeiterschaft

- Was **interessiert** die Kolleginnen und Kollegen, wie soll die MAV Informationen aufarbeiten ?
- Auf welchem Weg **können** die Kolleginnen und Kollegen MAV-Informationen erhalten ?
- Welche Informationen **darf die MAV nicht** an die Kolleginnen und Kollegen weitergeben ?
- Welche **Arbeitsmittel** stehen der MAV zur Verfügung ?
- Woher erhält die Mitarbeitervertretung die Informationen ?

Geheimhaltung
Bedeutung
offenkundig
Schweigepflicht

was ist offenkundig ?
wer setzt die Bedeutung fest ?
welche Daten sind geschützt ?

© Gisbert Fischer 14022014

MAV Auftrag

Information der Mitarbeiterschaft

MAV-Info MAV-Info MAV-Info MAV-Info MAV-Info MAV-Info

Übernahme des TVöD oder eigener Kirchentarif

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die nun seit einem Jahr ungeklärte Frage bei Kirche und Diakonie > Übernahme des TVöD oder eigener Kirchentarif< bleibt weiterhin ohne Antwort. Die für uns zuständige ARK -RWL hat nach Ihrer Klausurtagung im Dezember die beigefügte Erklärung veröffentlicht.

……es wird weiter verhandelt.

Rundschreiben per fax

Schwarzes Brett

……..darf auch grün sein

Flyer

Handzettel

Infos der Gewerkschaft

Rundschreiben per Hauspost

Mitarbeiterversammlung

am 20.09 14 Uhr

Homepage

Rundschreiben **per eMail**

Besuche am Arbeitsplatz

eMail **mit Anhängen**

© Gisbert Fischer 28092009

§ 31 Mitarbeiterversammlung

Die MAV hat mindestens einmal in jedem Jahr eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten
Es können bis zu zwei weitere ordentliche Versammlungen im veranstaltet werden

REGIO MAV ver.di vkm rwl

Die MAV kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen

Die Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt

Die Dienststellenleitung ist
zur Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen
Sie erhält auf Antrag das Wort
sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeitenden nicht stattfinden sind Teilversammlungen abzuhalten

Der Vorsitzende der MAV ist berechtigt und auf **Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten** verpflichtet, eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

© Gisbert Fischer 14022014

MAV Auftrag

Information der Mitarbeiterschaft

woher erhalten WIR die Informationen ?

MAV Gesamtausschuss

REGIO MAV

vkm rwl

ver.di

...von anderen MAVen

und ...MAV Tagungen

Regionalversammlungen

© Gisbert Fischer 14022014

...und MAV Fortbildungen

MAV Gesamtausschuss

... gut informierte Mitarbeitervertretungen wissen um ihre Rechte und lassen sich nicht einschüchtern

ver.di vkm rwl

...bis zum nächsten MAV-Seminar alles Gute

© Gisbert Fischer 14022014

Hinweise
für die Nutzer

Die Zusammenstellung
bezieht sich auf das

Mitarbeiter-vertretungsrecht

in der
Evangelischen Kirche
im Rheinland
Stand: April 2011

Die Zusammenstellung ist für die Nutzung von **Mitarbeitervertretungen freigegeben**

Für MAV-Seminare im Bereich der EKiR kann die Zusammenstellung als animierte PowerPoint Präsentation erbeten werden.

Wuppertal im **Februar 2014**

Gisbert Fischer
mailto:bilderwerkstatt@t-online.de

Es handelt sich bei der Zusammenstellung um eine vereinfachte, grobe Darstellung der Bestimmungen des MVG, **für Mitarbeitervertretungen der EKiR ohne Anspruch auf Richtigkeit**
Zur Vertiefung ist empfohlen, den Text und die Kommentierung des MVG zu nutzen